

GD / Motion SP-GRÜ-Fraktion vom 27. November 2018

Prämienverbilligung verbessern – Mittelstand entlasten

Antrag der Regierung vom 5. Februar 2019

Gutheissung.

Begründung:

Aus den Mitteln der Prämienverbilligung (IPV) werden neben der ordentlichen IPV auch die IPV für die Beziehenden von Ergänzungsleistungen (EL) und die anrechenbaren Ersatzleistungen (IPV für Beziehende finanzieller Sozialhilfe und Verlustscheinforderungen für nicht bezahlte Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [OKP]) finanziert. Das für die IPV einzusetzende Mindest- und Höchstvolumen wird durch Art. 14 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) vorgegeben. Das gesetzliche Mindest- und Höchstvolumen ist an den IPV-Bundesbeitrag gekoppelt. Es folgt damit der gesamtschweizerischen Entwicklung der OKP-Bruttokosten. Der seit Jahren überdurchschnittlich zunehmende Mittelbedarf für die IPV für EL-Beziehende und die anrechenbaren Ersatzleistungen geht jedoch zu Lasten der für die ordentliche IPV verfügbaren Mittel.

in Mio. Franken	2001	2005	2010	2015	2017	B 2018 (mit def. Bundes- beitrag)	R 2018	B 2019
Ordentliche IPV	63,2	75,2	82,3	67,4	84,0	71,5	83,8	69,5
IPV EL-Beziehende	26,2	45,9	66,4	94,1	103,8	109,9	109,4	113,7
Anrechenbare Er- satzleistungen	12,0	20,9	26,4	39,1	46,5	50,0	48,0	54,6
IPV total	101,5	142,0	175,1	200,6	234,4	231,4	241,2	237,8

Der Kreis der Personen mit Anspruch auf eine ordentliche IPV musste in den letzten Jahren eingeschränkt und der Anspruch auf ordentliche IPV reduziert werden.

Die Budgetierung des IPV-Volumens erfolgt derzeit aufgrund der zur Sanierung des Staatshaushalts getroffenen Massnahmen (Sparpaket II und Entlastungsprogramm 2013) 10 Mio. Franken unter dem gesetzlichen Höchstvolumen. Die Sparmassnahmen mussten zu Lasten der ordentlichen IPV umgesetzt werden. Auch der seit Jahren überdurchschnittlich zunehmende Mittelbedarf für die IPV für EL-Beziehende und die anrechenbaren Ersatzleistungen ging zu Lasten der für die ordentliche IPV verfügbaren Mittel. Der Kreis der Personen mit Anspruch auf eine ordentliche IPV musste in den letzten Jahren stark eingeschränkt und der Anspruch auf ordentliche IPV reduziert werden. Die st.gallischen Haushalte müssen folglich einen immer grösseren Anteil der OKP-Prämien selbst finanzieren. Im Jahr 2019 liegen die prozentualen Belastungsgrenzen der ordentlichen IPV bei 16 bis 20 Prozent des massgebenden Einkommens.

Die Regierung beobachtet diese Entwicklung im Sinn der Sozialverträglichkeit der IPV mit grosser Sorge, zumal die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, dass Haushalte mit tiefen Einkommen aufgrund der zunehmenden Prämienbelastung in die finanzielle Sozialhilfe abrutschen.

Im Rahmen der Beratung des XV. Nachtrags zum Steuergesetz (22.18.12) hat der Kantonsrat in der Novembersession 2018 dem Antrag der vorberatenden Kommission zur Erhöhung des IPV-Kantonsbeitrags im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2022 um 10 Mio. Franken zugestimmt. Gemäss diesem Beschluss schliesst die Erhöhung des Kantonsbeitrags die bundesrechtlich verlangte zusätzliche Verbilligung der Kinderprämien (Umsetzung der mindestens 80-prozentigen Verbilligung der Kinderprämien für untere und mittlere Einkommen auf das Jahr 2020) mit ein. Die restlichen Mittel kommen der ordentlichen IPV zu Gute. Damit wird eine weitere Verschlechterung der Bezugsvoraussetzungen für eine ordentliche IPV nach Möglichkeit verhindert bzw. gedämpft.

Bisher wurde davon ausgegangen, dass für die Verbilligung der Kinderprämien rund 4,5 Mio. Franken benötigt werden. Nun hat sich gezeigt, dass dieser Mittelbedarf eher bei 6 bis 7 Mio. Franken liegen dürfte. Die Finanzkommission hat dem Kantonsrat daher beantragt, die IPV-Mittel ab dem Jahr 2020 zusätzlich um 2 Mio. Franken zu erhöhen, um diesen Effekt aufzufangen. Dies hat indessen eine Gesetzesanpassung zur Folge, weil mit der Erhöhung des IPV-Kantonsbeitrags um 10 Mio. Franken der gesetzliche Höchstwert erreicht ist und jede weitere Erhöhung eine Gesetzesanpassung erfordert.

Folgt der Kantonsrat diesem Antrag der Finanzkommission, wird die Regierung dem Kantonsrat noch im Jahr 2019 eine Gesetzesvorlage vorbereiten, die eine Anpassung der entsprechenden Bandbreiten für das gesetzliche Mindest- und Höchstvolumen vorsieht. Dabei wird zu prüfen sein, ob die gesetzlichen Grenzwerte um mehr als 2 Mio. Franken erhöht werden. Wenn das budgetierte IPV-Volumen dem gesetzlichen Höchstvolumen entspricht, muss jede geringfügige Überschreitung des Budgets in den Folgejahren durch eine entsprechende Reduktion des IPV-Volumens korrigiert werden. Bewegt sich das budgetierte IPV-Volumen jedoch unter dem gesetzlichen Höchstvolumen, führen geringe Überschreitungen nicht automatisch zu Korrekturen in den Folgejahren. Auf das budgetierte Volumen hat eine stärkere Erhöhung der gesetzlichen Grenzwerte keine Auswirkungen. Es würde allerdings die Möglichkeit bestehen, innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte Anpassungen vorzunehmen, ohne dass dies gleich wieder mit einer Gesetzesanpassung verbunden wäre.

Die Regierung wird ausserdem das Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Januar 2019 zur Prämienverbilligung im Kanton Luzern (8C_228/2018) analysieren und bei der nächsten Festlegung der Einkommensobergrenzen für die Prämienverbilligung von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung berücksichtigen. Falls die Einkommensgrenzen erhöht werden müssen, wäre dies mit einem finanziellen Mehrbedarf zugunsten von Alleinstehenden mit Kindern bzw. Verheirateten mit Kindern verbunden.

Es ist vorgesehen, so schnell wie möglich eine Vorlage zur Anpassung des EG-KVG, in dem die Prämienverbilligung geregelt ist, vorzulegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Stossrichtung der Motion der SP-GRÜ-Fraktion ein Anliegen, dem die Regierung im Jahr 2019 durch ein Gesetzesvorhaben Rechnung tragen wird. Ob eine Umsetzung bereits auf den 1. Januar 2020 gelingt, hängt massgeblich davon ab, ob die Gesetzesanpassung zwingend eine Volksabstimmung nach sich zieht. Gesetze, die während wenigstens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken nach sich ziehen, unterstehen nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem obligatorischen Finanzreferendum. Das Finanzreferendum entfällt hingegen, wenn es sich um gebundene Ausgaben handelt, für deren Vornahme kein erheblicher Handlungsspielraum besteht.